jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/21 9Ob220/98p, 7Ob201/17k, 6Ob59/21a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1998

Norm

ZPO §41 E
RATG §10 Abs2 litc

Rechtssatz

Nach der zwingenden Bestimmung des § 10 Abs 2 lit c RATG beträgt der Wert des Streitgegenstandes in Bestandstreitigkeiten bei Wohnungen mit einer 60 Quadratmeter nicht übersteigenden Nutzfläche lediglich S 6.000,--. Wenn weder behauptet noch bescheinigt wird, daß die Nutzfläche der Wohnung 60 Quadratmeter übersteigt, ist von dieser geringsten Bemessungsgrundlage auszugehen.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 220/98p
  Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 Ob 220/98p
- 7 Ob 201/17k
  Entscheidungstext OGH 24.01.2018 7 Ob 201/17k
  Auch
- 6 Ob 59/21a
  Entscheidungstext OGH 14.09.2021 6 Ob 59/21a

Schlagworte

m2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111015

Im RIS seit

20.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at